

# Leistungen der Pflegeversicherung und Einstufung in einen Pflegegrad

Günther Schwarz,  
Fachberatung Demenz,  
Evangelische Gesellschaft

[www.alzheimerberatung-stuttgart.de](http://www.alzheimerberatung-stuttgart.de)

Stand: 1.11.20

12.11.2020

Günther Schwarz Evangelische Gesellschaft

1

## Antragsverfahren bei der Pflegeversicherung

**Antrag bei der Pflegekasse  
anfordern (anrufen) und ausgefüllt  
zurücksenden**

### Für den Widerspruch:

- evt. Einschätzungsbogen
- (Fach-)Arztbericht (Symptome)
- Evt. Beisein einer Fachkraft

### Sozialgerichtsverfahren:

- ist kostenfrei
- Rechtsantragstellen helfen
- Richter wahren die Interessen des Klägers
- Rechtsschutz hilft evt. (Sozialrechtsschutz über Mitgliedschaft beim VdK)



12.11.2020

Günther Schwarz Evangelische Gesellschaft Stuttgart e.V.

2

# Wer erhält eine Pflegeeinstufung (einen „Pflegegrad“)?

„pflegebedürftig“ im Sinne des  
Pflegeversicherungsgesetzes ist

**wer aufgrund gesundheitlicher Beeinträchtigungen  
dauerhaft Einschränkungen in seiner Selbständigkeit und  
bei Fähigkeiten hat und daher Hilfe durch Andere benötigt.**

## Die Begutachtung in „Pflegegrade“: Auf was kommt es an?

- Den **Grad der Selbständigkeit**  
(Ausmaß an Beeinträchtigungen)
- Maßgeblich nur, **wenn Beeinträchtigungen  
so stark sind,**
  - dass fremde Hilfe nötig ist und
  - die Einschränkungen auf Dauer  
(mind. 6 Monate) bestehen.

# Vorbereitung auf das Gespräch mit dem Gutachter

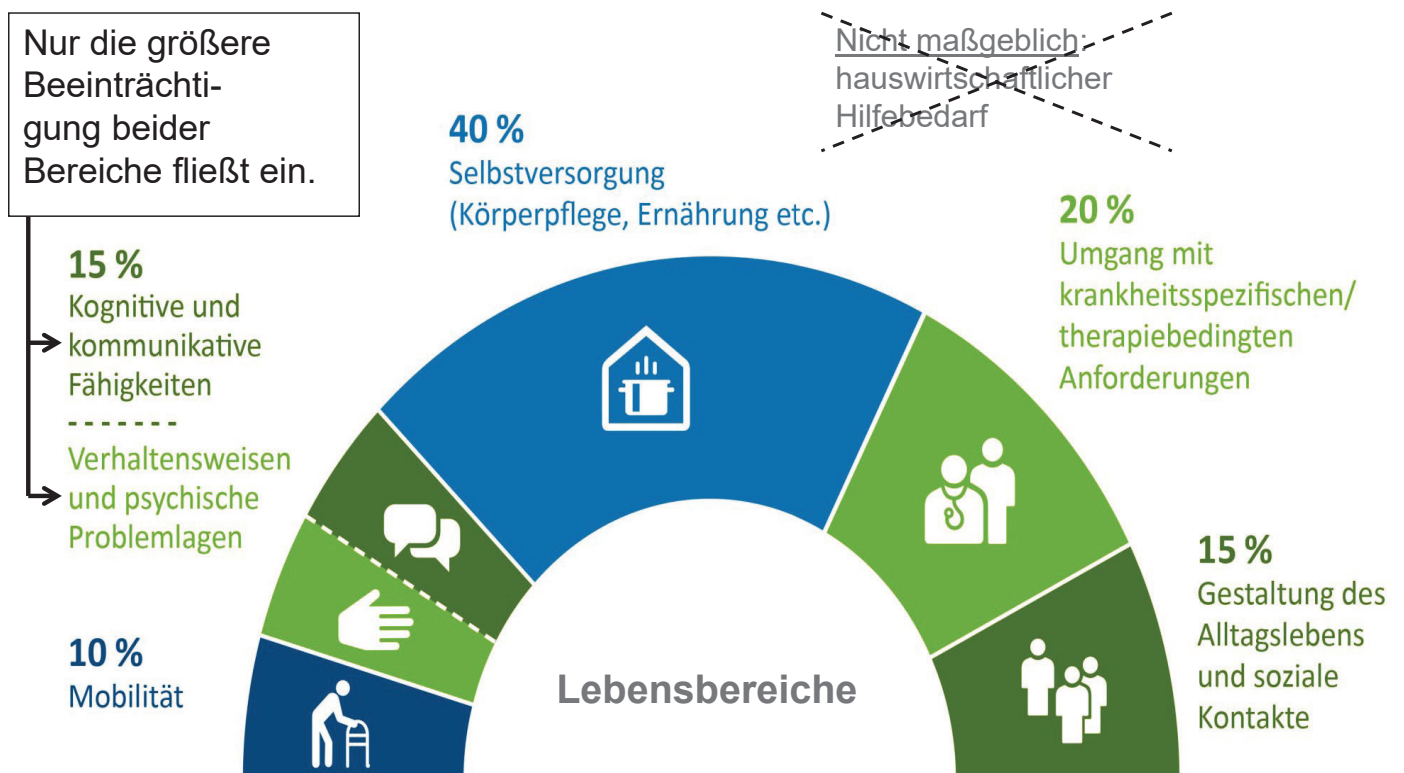
- Zuvor Notizen machen: Bei was ist die pflegebedürftige Person auf fremde Hilfe angewiesen (wo ist die Selbständigkeit beeinträchtigt?)
- Fragen möglichst direkt und klar beantworten.
- Sie können ein zusätzliches gesondertes Gespräch ohne Beisein des Kranken verlangen, um diesen nicht bloß zu stellen.
- Ein Ausweichtermin muss Ihnen angeboten werden, um z.B. mit dabei sein zu können.
- Gegebenenfalls eine zweite Person, die die Pflegesituation kennt, hinzuziehen.

12.11.2020

Günther Schwarz Evangelische Gesellschaft Stuttgart e.V.

5

## Welche Beeinträchtigungen sind maßgeblich?



12.11.2020

Günther Schwarz Evangelische Gesellschaft Stuttgart e.V.

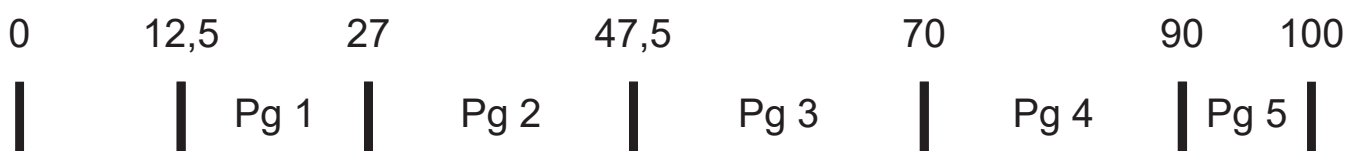
Quelle: MDK 2014.  
6

## Ermittlung des Pflegegrads

- Zu jedem der **sechs Lebensbereiche** sind **5 bis 13 Einzeleinschätzungen** zum Grad der Selbständigkeit zu machen.
- Die Abstufungen der Einzeleinschätzungen sind:
  - selbständig (0 Punkte)
  - überwiegende selbständig (1 Punkt)
  - überwiegend unselbständig (2 Punkte)
  - völlig unselbständig (3 Punkte)
- Aus 65 Einzeleinschätzungen ergibt sich rechnerisch ein **Gesamtpunktwert zwischen 0 – 100 Punkten**

## Bestimmung des Pflegegrads

- Aus dem Gesamtpunktwert ergibt sich nach dem folgenden Schema der **Pflegegrad (Pg)**:



# Begutachtungsverfahren (NBA)

(beispielhafte Berechnung bei leichter Demenz mit eingeschränkten Alltagsfähigkeiten)

	Beeinträchtigung der Selbständigkeit (0=gering, 4=hoch)	Gewichteter Punktwert (Punkte mal ¼ Prozentwert)	Gewichtung der Beeinträchtigungen	
1. Mobilität	0	0	10%	
2. Kognitive und kommunikative Fähigkeiten	2	7,5	15%*	von Modul 2 und 3 geht nur der höhere Wert von beiden in die Berechnung ein.
3. Verhaltensweisen und psychische Problemlagen	0	--	15%*	
4. Selbstversorgung	1	10	40%	
5. Umgang mit krankheits- / therapiebedingten Anforderungen und Belastungen	1	5	20%	
6. Gestaltung des Alltagslebens und soziale Kontakte	2	7,5	15%	
7. Außerhäusliche Aktivitäten (nicht für Pflegegrad relevant)	nicht relevant	--	0%	
8. Haushaltsführung (nicht für Pflegegrad relevant)	nicht relevant	--	0%	
	Gesamtpunktwert (max. 100)	<b>30</b>	<b>2</b>	<b>Pflegegrad</b>

	bei Punktwerten (Schwellenwerten) von – bis		
Kein Pflegegrad	0	-	12,4
Pflegegrad 1	12,5	-	26,9
Pflegegrad 2	27	-	47,4
Pflegegrad 3	47,5	-	69,9
Pflegegrad 4	70	-	89,9
Pflegegrad 5	90	-	100

## Begutachtungsrichtlinien

- In den 267 Seiten umfassenden **Begutachtungsrichtlinien** erhalten die Gutachter auf 40 Seiten klare Vorgaben und ausführliche Hinweise zur Einstufung.

*Begutachtungsrichtlinien: [www.mds-ev.de](http://www.mds-ev.de) („Richtlinien“ – „Pflegebedürftigkeit“)*

# Bewertung der Selbständigkeit

## Was bedeutet „selbständig“ (0 Punkte)?

- Selbständig ist eine Person, die eine Handlung oder Aktivität allein, d. h. ohne Unterstützung einer anderen Person durchführen kann.
- Selbständig ist auch, wer eine Handlung unter Nutzung von Hilfsmitteln (ganz alleine) durchführen kann.
- Selbständig ist auch, wer mehr Zeit für eine Handlung braucht, aber keine fremde Hilfe.
- Selbständig ist auch, wer nur gelegentlich bei einer Handlung personelle Unterstützung braucht (seltener als einmal pro Woche).

Punkte / Ausprägungen	
0	selbständig
1	überwiegend selbständig
2	überwiegend unselbständig
3	unselbständig

12.11.2020

Günther Schwarz Evangelische Gesellschaft Stuttgart e.V.

11

## Was bedeutet „überwiegend selbständig“ (1 Punkt)?

### 1 = überwiegend selbständig

- Die Person kann den größten Teil der Aktivität selbständig durchführen.
- Dementsprechend entsteht nur geringer/mäßiger Aufwand für die Pflegeperson, und zwar in Form von
  - Aufforderungen / Impulsgebung (einzeln oder mehrfach bei Verrichtung)
  - Richten/Zurechtlegen von Gegenständen
  - Unterstützung bei der Entscheidungsfindung
  - Partielle Beaufsichtigung und Kontrolle
  - punktueller Übernahme von Teilhandlungen der Aktivität
  - Anwesenheit aus Sicherheitsgründen (wenn ansonsten alles selbständig gemacht wird)

**Faustregel: über 50% der Handlung selbständig durchgeführt**

12.11.2020

Günther Schwarz Evangelische Gesellschaft Stuttgart e.V.

12

## Was bedeutet „überwiegend unselbständig“ (2 Punkte)?

### 2 = überwiegend unselbständig

- Die Person kann die Aktivität nur zu einem geringen Anteil selbständig durchführen. Es sind aber **Ressourcen vorhanden**, so dass sie sich beteiligen kann.
- Eine der folgenden Hilfen muss erforderlich sein:
  - **Ständige Motivation**
  - **Ständige Anleitung** (die Handlung demonstrieren oder lenkend begleiten)
  - **Ständige Beaufsichtigung und Kontrolle**  
(ständige und unmittelbare Eingreifbereitschaft in die Handlung ist erforderlich. Z. B. wenn Demenzkranke unvorhersehbar während einer Aktivität immer wieder Probleme bekommen wie etwa beim Ankleiden Kleidungsstücke verwechseln oder bei der Körperpflege wichtige Teilschritte vergessen)
  - **Übernahme von Teilhandlungen**  
(ein erheblicher Teil der Schritte wird übernommen)

***Faustregel: weniger als 50% der Handlung selbständig durchgeführt***

## Was bedeutet „unselbständig“ (3 Punkte)?

### 3 = unselbständig

- Die Person kann die Aktivität in der Regel nicht selbständig durchführen bzw. steuern, auch nicht in Teilen.
- Die Pflegeperson muss alle oder nahezu alle Teilhandlungen anstelle der betroffenen Person durchführen.
- Es sind kaum oder keine Ressourcen vorhanden.
- Ständige Motivation, Anleitung und Beaufsichtigung reichen auf keinen Fall aus.

## Beispiel Mobilität – Bewertung der Selbständigkeit

### 1.4 Fortbewegen innerhalb des Wohnbereichs

- **Selbständig:** Die Person kann sich ohne Hilfe durch andere Personen fortbewegen. Dies kann ggf. unter Nutzung von Hilfsmitteln, z. B. Rollator, Rollstuhl oder sonstigen Gegenständen, z. B. Stock oder Möbelstück geschehen.
- **Überwiegend selbständig:** Personelle Hilfe ist beispielsweise erforderlich im Sinne von Bereitstellen von Hilfsmitteln (Rollator, Gehstock, Rollstuhl), Beobachtung aus Sicherheitsgründen oder gelegentlichem Stützen/Unterhaken.
- **Überwiegend unselbständig:** Die Person kann nur wenige Schritte gehen oder sich mit dem Rollstuhl nur wenige Meter fortbewegen oder kann nur mit Stützung oder Festhalten einer Pflegeperson gehen.
- **Unselbständig:** Die Person muss getragen oder vollständig im Rollstuhl geschoben werden.

## Beispiel Gedächtnis – Bewertung der Fähigkeit

### 2.4 Erinnern an wesentliche Ereignisse oder Beobachtungen

- **Fähigkeit vorhanden:** Die Person kann über kurz zurückliegende Ereignisse Auskunft geben.
- **Fähigkeit größtenteils vorhanden:** Die Person hat Schwierigkeiten, sich an manche kurz zurückliegende Ereignisse zu erinnern oder muss hierzu länger nachdenken, sie kann sich an Ereignisse aus der eigenen Lebensgeschichte erinnern.
- **Fähigkeit in geringem Maße vorhanden:** Die Person vergisst kurz zurückliegende Ereignisse häufig. Nicht alle, aber wichtige Ereignisse aus der eigenen Lebensgeschichte sind (noch) präsent.
- **Fähigkeit nicht vorhanden:** Die Person ist nicht (oder nur selten) in der Lage, sich an Ereignisse, Dinge oder Personen aus der eigenen Lebensgeschichte zu erinnern.



# Lebensbereiche und Einzelfragen

(selbständig, überwiegend selbständig, überwiegend unselbständig, unselbständig)

<b>1. Mobilität</b>
1.1 Positionswechsel im Bett
1.2 Halten einer stabilen Sitzposition
1.3 Umsetzen
1.4 Fortbewegen innerhalb des Wohnbereichs
1.5 Treppensteigen

➔ Es geht nur um Körperkraft, Balance, Bewegungskoordination. Es geht nur darum, ob jemand es kann oder könnte.

<b>6. Gestaltung des Alltagslebens und sozialer Kontakte</b>
6.1 Gestaltung des Tagesablaufs und Anpassung an Veränderungen
6.2 Ruhen und Schlafen
6.3 Sich beschäftigen
6.4 Vornehmen von in die Zukunft gerichteten Planungen
6.5 Interaktion mit Personen im direkten Kontakt
6.6 Kontaktpflege zu Personen außerhalb des direkten Umfeldes

➔ Einschränkungen können geistig oder körperlich verursacht sein.

# Lebensbereiche und Einzelfragen

(selbständig, überwiegend selbständig, überwiegend unselbständig, unselbständig)

<b>4. Selbstversorgung</b>
4.1 Waschen des vorderen Oberkörpers
4.2 Körperpflege im Bereich des Kopfes
4.3 Waschen des Intimbereichs
4.4 Duschen und Baden einschließlich Waschen der Haare
4.5 An- und Auskleiden des Oberkörpers
4.6 An- und Auskleiden des Unterkörpers
4.7 Mundgerechtes Zubereiten der Nahrung und Eingießen von Getränken
4.8 Essen (dreifach gewichtet!)
4.9 Trinken (doppelt gewichtet!)
4.10 Benutzen einer Toilette oder eines Toilettenstuhls (doppelt gewichtet!)
4.11 Bewältigen der Folgen einer Harninkontinenz und Umgang mit Dauerkatheter und Urostoma
4.12 Bewältigen der Folgen einer Stuhlinkontinenz und Umgang mit Stoma
4.13 Ernährung parenteral oder über Sonde

➔ Einschränkungen können geistig oder körperlich verursacht sein.

# Lebensbereiche und Einzelfragen

(Fähigkeit vorhanden, größtenteils vorhanden, gering vorhanden, nicht vorhanden)

## 2. Kognitive und kommunikative Fähigkeiten

➔ Nur erkennen, entscheiden, steuern usw., nicht die motorische Umsetzung.

2.1	Erkennen von Personen aus dem näheren Umfeld
2.2	Örtliche Orientierung
2.3	Zeitliche Orientierung
2.4	Erinnern an wesentliche Ereignisse oder Beobachtungen
2.5	Steuern von mehrschrittigen Alltagshandlungen
2.6	Treffen von Entscheidungen im Alltagsleben
2.7	Verstehen von Sachverhalten und Informationen
2.8	Erkennen von Risiken und Gefahren
2.9	Mitteilen von elementaren Bedürfnissen
2.10	Verstehen von Aufforderungen
2.11	Beteiligen an einem Gespräch

- ➔ z. B. komplettes Ankleiden, Kaffeekochen, Tischdecken
- ➔ folgerichtig und geeignet für Sicherheit, Wohlbefinden, Bedürfnisbefriedigung sorgen
- ➔ einfach: aktuelle Situation richtig zuordnen; komplex: Tageszeitung lesen und verstehen
- ➔ z. B. Strom- und Feuerquellen, Hindernisse, verkehrsreiche Straßen
- ➔ sich bei Hunger, Durst, Schmerzen, Frieren verbal oder nonverbal bemerkbar machen
- ➔ Gesprächsinhalte aufnehmen, sinngerecht antworten ...

# Lebensbereiche und Einzelfragen

(nie, max. einmal wöchentlich, mehrmals wöchentlich, täglich)

## 3. Verhaltensweisen und psychische Problemlagen

➔ krankheitsbedingte Verhaltensweisen und psychische Problemlagen, die immer wieder auftreten und personelle Unterstützung notwendig machen.

3.1	Motorisch geprägte Verhaltensauffälligkeiten
3.2	Nächtliche Unruhe
3.3	Selbstschädigendes und autoaggressives Verhalten
3.4	Beschädigen von Gegenständen
3.5	Physisch aggressives Verhalten gegenüber anderen Personen
3.6	Verbale Aggression
3.7	Andere pflegerelevante vokale Auffälligkeiten
3.8	Abwehr pflegerischer oder anderer unterstützender Maßnahmen
3.9	Wahnvorstellungen
3.10	Ängste
3.11	Antriebslosigkeit bei depressiver Stimmungslage
3.12	Sozial inadäquate Verhaltensweisen
3.13	Sonstige pflegerelevante inadäquate Handlungen

- ➔ z. B. zielloses Umhergehen oder Weggehen wollen
- ➔ Auch: Ungenießbares essen
- ➔ z. B. beschimpfen, bedrohen
- ➔ z. B. klagen, schreien
- ➔ z. B. Vorstellung, verfolgt, bedroht oder bestohlen zu werden
- ➔ z. B. distanzlos verhalten, auffällig Aufmerksamkeit einfordern

# Lebensbereiche und Einzelfragen

(wenn nicht selbständig, wird die Häufigkeit der erforderlichen Hilfe angegeben)

5. Umgang mit krankheits- / therapiebedingten Anforderungen und Belastungen	
5.1	Medikation
5.2	Injektionen
5.3	Versorgung intravenöser Zugänge (z. B. Port)
5.4	Absaugen oder Sauerstoffgabe
5.5	Einreibungen sowie Kälte- und Wärmeanwendungen
5.6	Messung und Deutung von Körperzuständen
5.7	Körpernahe Hilfsmittel
5.8	Verbandwechsel und Wundversorgung
5.9	Versorgung mit Stoma
5.10	Regelmäßige Einmalkatheterisierung und Nutzung von Abführmethoden
5.11	Therapiemaßnahmen in häuslicher Umgebung
5.12	Zeit- und technikintensive Maßnahmen in häuslicher Umgebung
5.13	Arztbesuche
5.14	Besuche anderer medizinischer oder therapeutischer Einrichtungen (bis zu 3 Stunden)
5.15	Zeitlich ausgedehnter Besuch medizinischer oder therapeutischer Einrichtungen (länger als 3 Stunden)
5.16	Einhalten einer Diät oder anderer krankheits- oder therapiebedingter Verhaltensvorschriften

➔ **nur ärztlich angeordnete Maßnahmen** gezielt auf bestehende Erkrankungen und mindestens sechs Monate erforderlich. (auch nicht verschreibungspflichtige Medikamente, Salben bzw. äußerliche Anwendungen).

⇒ Anweisung z. B. zu krankengymnastischen Übungen (Eigenübungsprogramm)

⇒ regelmäßige notwendige Besuche mit notwendiger Begleitung bzw. Hilfe bei Fahrt und Wartezeit.

12.11.2020

Günther Schwarz Evangelische Gesellschaft Stuttgart e.V.

21

## Zusätzliche Empfehlungen im Gutachten

Das neue Gutachten soll neben der **Einstufung in einen Pflegegrad** auch **vielerlei Empfehlungen** enthalten (zur Förderung oder zum Erhalt der Selbständigkeit oder der Fähigkeiten, zur Prävention und Rehabilitation über die bisherige Versorgung hinaus)

- 4.12.1 Leistungen zur medizinischen Rehabilitation
- 4.12.2 Hilfsmittel und Pflegehilfsmittel
- 4.12.3 Heilmittel
- 4.12.4 Wohnumfeldverbessernde Maßnahmen
- 4.12.5 Edukative Maßnahmen/Beratung/Anleitung
- 4.12.6 Präventive Maßnahmen
- 4.12.7 Sonstige Empfehlungen
- 4.12.8 Möglichkeiten zur Förderung oder zum Erhalt der festgestellten Selbständigkeit oder der Fähigkeiten
- 4.12.9 Empfehlungen zu therapeutischen oder weiteren Einzelmaßnahmen
- 4.12.10 Empfehlungen zur medizinischen Rehabilitation

12.11.2020

Günther Schwarz Evangelische Gesellschaft Stuttgart e.V.

22

## Bewertung des Begutachtungsverfahrens (1)

- **Die Differenziertheit des Verfahrens ermöglicht grundsätzlich eine gute und genaue Einschätzung** (wenn die Gutachter sich ausreichend Zeit nehmen und alles gründlich erfragen)
- **Die komplizierte Berechnungsregeln machen die Einschätzung des Pflegegrads ohne technische Hilfsmittel sehr schwierig.**

Daher sind die Erfolgchancen eines Widerspruchs oder Höherstufungsantrags nur mit professioneller Hilfe oder einem Computer gut einschätzbar!

## Bewertung des Begutachtungsverfahrens (2)

- **Für die Einschätzung des Pflegegrads demenzkranker Menschen sind die Schilderungen der Angehörigen unentbehrlich. Nur Sie können die Fähigkeitseinschränkungen im normalen Alltag realistisch wahrnehmen. Gutachter müssen daher weiterhin den Angehörigen Gehör schenken.**

Die Fähigkeiten Demenzkranker können sehr schwanken und in der Begutachtungssituation überdurchschnittlich sein. Angehörige sollten sich auf die Begutachtung vorbereiten und gegebenenfalls zuvor Notizen machen oder Beratung in Anspruch nehmen!

## Bewertung des Begutachtungsverfahrens (3)

- **Hohes Engagement (Aktivierende Pflege) Pfleger oder pflegender Angehöriger, die die Selbständigkeit der pflegebedürftigen Person erhält oder verbessert, kann zu einem niedrigeren Pflegegrad führen.**

## Hilfen für das neue Begutachtungsverfahren

Der „**Ratgeber zur Pflegeversicherung**“ der Fachberatung Demenz und der **Leitfaden zur Pflegeversicherung** (Deutsche Alzheimer Gesellschaft)

**Einschätzungsbogen zur Pflegeeinstufung** (der Fachberatung Demenz) und **Pflegegradrechner des VdK**.  
(Beides zu finden bei [www.alzheimerberatung-stuttgart.de](http://www.alzheimerberatung-stuttgart.de)).

**Beratung** durch Mitarbeiter eines Pflegestützpunktes, einer Demenz-Beratung, Beratungsstelle für Ältere, Alzheimer Gesellschaft, ...

## Leistungen der Pflegeversicherung Übersichtstabelle

SGB XI		Pflege-grad 1	Pflege-grad 2	Pflege-grad 3	Pflege-grad 4	Pflege-grad 5	
§ 37	Pflegegeld (reduziert sich anteilig bei Nutzung von § 36 s.u.)	–	316	545	728	901	Monatlich (ohne Beleg auf's Konto)
§ 36	Sachleistung für häusliche Pflege, hauswirtsch. Hilfe, Betreuung (bis 40% für Angebote nach § 45a nutzbar)	–	689	1.298	1.612	1.995	monatlich
§ 41	Sachleistung für Tagespflege	–	689	1.298	1.612	1.995	monatlich
§ 39	Verhinderungspflegeleistung (von Kurzzeitpflegeleistung übertragbar)	–	1.612 (+806)	1.612 (+806)	1.612 (+806)	1.612 (+806)	jährlich
§ 42	Kurzzeitpflegeleistung (von Verhinderungspflege übertragbar)	–	1.612 (+1.612)	1.612 (+1.612)	1.612 (+1.612)	1.612 (+1.612)	jährlich

12.11.2020

Günther Schwarz Evangelische Gesellschaft

27

## Leistungen der Pflegeversicherung (Übersichtstabelle 2)

SGB XI		Pflege-grad 1	Pflege-grad 2	Pflege-grad 3	Pflege-grad 4	Pflege-grad 5	
§ 45b	Entlastungsbetrag <sup>1)</sup> (flexibel einsetzbar)	125	125	125	125	125	monatlich (Anhäufung möglich bis 30.6. im Folgejahr)
§ 40	Wohnanpassung (z.B. Haltegriffe, Badumbau, Treppenlift)	4.000	4.000	4.000	4.000	4.000	Einmalig (mehrfach nach erheblicher Bedarfsänderung)
§ 40	Pflegehilfsmittel <sup>1)</sup>	ja	ja	ja	ja	ja	Höhe nach Bedarf und Genehmigung
§ 40	Pflegehilfsmittel zum Verbrauch <sup>2)</sup>	40	40	40	40	40	nach Genehmigung
§ 123	Zuschl. ambulant betreute WG	214	214	214	214	214	monatlich
§ 44	Beitrag Rentenversicherung <sup>3)</sup>	–	5-8	8-13	13-21	19-30	monatlich mehr Rente nach 1 Jahr Pflege

1) Für Kosten von nach § 45a anerkannten Angeboten zur Unterstützung im Alltag (z. B. Betreuungshilfen), Tagespflege, Kurzzeitpflege, Pflegedienst. In Pflegegrad 2-5 nicht für Hilfe bei der Körperpflege durch einen Pflegedienst.

1) z. B. Pflegebetten, Pflegelifter, Badewannenlifter, Rollstühle, Toilettenstühle und vieles mehr

2) z. B. Einmalhandschuhe, Desinfektionsmittel, saugende Bettschutzeinlagen

3) Monatlich werden 100-550 € Rentenbeiträge für pflegende Angehörige eingezahlt, u.U. auch 45 € Arbeitslosenversicherung

12.11.2020

Günther Schwarz Evangelische Gesellschaft

28

## Leistungen der Pflegeversicherung stationär (Pfleheim)

SGB XI		Pflege-grad 1	Pflege-grad 2	Pflege-grad 3	Pflege-grad 4	Pflege-grad 5	
§ 43	Für stationäre Pflege (Pfleheim) (andere Leistungen §§ 36-42 und § 45b sind dann nicht mehr möglich!)	125	770	1.262	1.775	2.005	monatlich
	Durchschnittliche Kosten eines Heims *	2.825	3.270	3.726	4.275	4.505	monatlich
	Verbleibende Kosten (in Pflegegrad 2-5 immer gleiche Kosten)	2.700	2.500	2.500	2.500	2.500	monatlich

\* Je nach Pflegeheim sind die Gesamtkosten um bis zu 300 € im Monat höher oder niedriger. Auch die verbleibenden Kosten sind dadurch bei jedem Heim verschieden. Jedoch sind die verbleibenden Kosten in einem Heim bei Pflegegrad 2-5 immer gleich hoch (je nach Heim ca. 2.200 – 2.800 €).

§ 87b	Zusätzliche Betreuungskräfte im Pflegeheim (und in der Tagespflege)	Für je 20 Bewohner eines Pflegeheims oder einer Tagespflege kann eine Kraft nur für Betreuung eingestellt werden.				
-------	---	---	--	--	--	--

12.11.2020

Günther Schwarz Evangelische Gesellschaft

29

## Leistungen der Pflegeversicherung Pflegegeld

SGB XI		Pflege-grad 1	Pflege-grad 2	Pflege-grad 3	Pflege-grad 4	Pflege-grad 5	
§ 37	Pflegegeld (reduziert sich anteilig bei Nutzung von § 36 s.u.)	–	316	545	728	901	Monatlich (ohne Beleg auf's Konto)

- Das Pflegegeld steht zur **freien Verfügung** und wird monatlich einfach überwiesen. Es soll pflegenden Angehörigen als Anerkennung weitergegeben werden oder für selbst beschaffte Hilfen genutzt werden.
- Das Pflegegeld verringert sich anteilig, wenn Sachleistungen für häusliche Unterstützung nach § 36 (siehe folgende Seite) für einen Pflegedienst genutzt werden.

*Beispiel: In Pflegegrad 3 werden für den Dienst 519 € im Monat benötigt. Das sind 40% des Sachleistungsbudgets bei Pflegegrad 3 (1.298 €, siehe folg. Seite). Es bleiben somit noch 60 % Pflegegeld zur Auszahlung. Das sind von 545 € bei Pflegegrad 3 noch 327 €.*

12.11.2020

Günther Schwarz Evangelische Gesellschaft

30



## Leistungen für häusliche Unterstützung durch Pflegedienste

SGB XI		Pflege- grad 1	Pflege- grad 2	Pflege- grad 3	Pflege- grad 4	Pflege- grad 5	
<b>§ 36</b>	Sachleistung für häusliche Pflege, hauswirtsch. Hilfe, (Betreuung) (bis 40% für Angebote nach § 45a nutzbar)	-	689	1.298	1.612	1.995	monatlich

- Die Sachleistungen für häusliche Unterstützung werden für Hilfen eines Pflegedienstes eingesetzt (Körperpflege, hauswirtschaftliche Hilfe, Betreuung).
- Der Pflegedienst rechnet direkt mit der Kasse ab. (Eine Übersicht zur monatlichen Abrechnung kann vom Pflegedienst verlangt werden)
- Bis zu 40 % der Leistungen können bei Nichtnutzung für nach § 45a anerkannte Angebote zur Unterstützung im Alltag (z. B. Betreuungshilfen, siehe) verwendet werden (Umwandlungsanspruch).  
Achtung: Dies muss beantragt werden.

## Leistungsmodule (Kosten) bei ambulanter Pflege in BW (+ Wege- / Ausbild.-pauschale + Investit.-kosten ca. 7 € je Hausbesuch; Erstbesuch (Beratung, Bedarfsklärung) ca. 34,95 € / Stand 2019

Nr.	Leistungsinhalt	Fachkraft	Hauswirt. Fachkraft	Ergänz. Hilfe	BFD, FSJ	Fachkraft Betreuung
1	Große Toilette	28,37 €	24,31 €	19,45 €	13,23 €	24,31 €
2	Kleine Toilette	18,98 €	16,31 €	13,05 €	8,87 €	16,31 €
3	Transfer/An-/Auskleiden	10,11 €	8,67 €	6,93 €	4,71 €	8,67 €
4	Hilfe bei Ausscheidungen	12,59 €	11,96 €	9,56 €	6,50 €	11,96 €
6	Spezielles Lagern	9,85 €	8,46 €	6,75 €	0,00 €	0,00 €
7	Mobilisation	9,85 €	8,46 €	6,75 €	0,00 €	0,00 €
8	Einfache Hilfe bei der Nahrungsaufnahme	6,81 €	5,83 €	4,64 €	3,16 €	5,83 €
9	Umfangreiche Hilfe bei der Nahrungsaufnahme	23,80 €	20,45 €	16,32 €	11,10 €	20,45 €
10	Verabreichung von Sondennahrung	11,49 €				
11	Hilfestellung beim Verlassen und Wiederaufsuchen der Wohnung (je angefang. Viertelstunde)	11,49 €	9,87 €	7,88 €	5,36 €	11,49 €
12	Zubereitung einer einfachen Mahlzeit	13,39 €	13,39 €	10,43 €	7,09 €	13,39 €
13	Essen auf Rädern/stationärer Mittagstisch	2,99 €	2,99 €	2,99 €	2,99 €	2,99 €
14	Zubereitung einer (i.d.R. warmen) Mahlzeit	31,26 €	31,26 €	24,35 €	16,56 €	31,26 €
15	Einkauf/Besorgungen (je angefang. Viertelstunde)	11,49 €	9,87 €	7,88 €	5,36 €	11,49 €
16	Waschen/Bügeln/Putzen (je angefang. Viertelstd.)	11,49 €	9,87 €	7,88 €	5,36 €	11,49 €
17	Vollständiges Ab- und Beziehen eines Bettes	5,67 €	5,67 €	4,44 €	3,01 €	5,67 €
18	Beheizen	8,56 €	8,56 €	6,71 €	4,56 €	8,56 €
21	Betreuung (je angefang. Viertelstunde)	11,49 €	9,87 €	7,88 €	5,36 €	11,49 €
22	Organisation Alltag / Haushalt (je angef. Viertelstd.)	11,49 €	9,87 €	7,88 €	5,36 €	11,49 €



# Leistungen für Tagespflege

<b>SGB XI</b>		<b>Pflege-grad 1</b>	<b>Pflege-grad 2</b>	<b>Pflege-grad 3</b>	<b>Pflege-grad 4</b>	<b>Pflege-grad 5</b>	
<b>§ 41</b>	Sachleistung für Tagespflege	-	689	1.298	1.612	1.995	monatlich

- Die Leistungen für Tagespflege werden für die Kosten der Pflege und Betreuung durch eine Tagespflege eingesetzt.
- Die Tagespflege rechnet direkt mit der Kasse ab. (Eine Übersicht zur monatlichen Abrechnung wird automatisch zugesandt)
- Die Tagespflege berechnet zusätzlich täglich Kosten für Unterkunft, Verpflegung und Gebäude. Diese Kosten werden privat in Rechnung gestellt.  
Die Kosten können nachträglich im Rahmen des Entlastungsbetrags nach § 45b (125 € monatlich) rückerstattet werden.

12.11.2020

Günther Schwarz Evangelische Gesellschaft

33

## Monatliche Leistungen nutzbar für Tagespflege (ungefähre Berechnung)

Pflegegrad 2	814,00	<b>Sachleistung Tagespflege + Entlastungsbetrag § 45 (125 €)</b>
Pflegegrad 3	1.423,00	
Pflegegrad 4	1.737,00	
Pflegegrad 5	2.120,00	

Beispiel der Kosten einer Tagespflege pro Tag

Pflegegrad 2	60,00
Pflegegrad 3	70,00
Pflegegrad 4	80,00
Pflegegrad 5	85,00

## Monatliche durchschnittliche Gesamtkosten Tagespflege

Je nach Pflegegrad sind 3-5 Tage pro Woche ohne Mehrkosten finanzierbar (gelb)

wöchentlich:	1 Tag	2 Tage	3 Tage	4 Tage	5 Tage
Pflegegrad 2	261	261	522	1.044	1.305
Pflegegrad 3	305	305	609	1.218	1.523
Pflegegrad 4	348	348	696	1.392	1.740
Pflegegrad 5	370	370	740	1.479	1.849

12.11.2020

Günther Schwarz Evangelische Gesellschaft Stuttgart e.V.

34

## Weitere Leistungen

SGB XI		Pflege-grad 1	Pflege-grad 2	Pflege-grad 3	Pflege-grad 4	Pflege-grad 5	
§ 40	Wohnanpassung (z.B. Haltegriffe, Badumbau, Treppenlift)	4.000	4.000	4.000	4.000	4.000	Einmalig (mehrfach nach erheblicher Bedarfsänderung)
§ 40	Pflegehilfsmittel <sup>1)</sup>	ja	ja	ja	ja	ja	Höhe nach Bedarf und Genehmigung
§ 40	Pflegehilfsmittel zum Verbrauch <sup>2)</sup>	40	40	40	40	40	nach Genehmigung
§ 123	Zuschl. ambulant betreute WG	214	214	214	214	214	monatlich
§ 44	Beitrag Rentenversicherung <sup>3)</sup>	-	5-8	8-13	13-21	19-30	monatlich mehr Rente nach 1 Jahr Pflege

1) z. B. Pflegebetten, Pflegelifter, Badewannenlifter, Rollstühle, Toilettenstühle und vieles mehr

2) z. B. Einmalhandschuhe, Desinfektionsmittel, saugende Bettschutzeinlagen

3) Monatlich zahlt die Pflegeversicherung für pflegende Angehörige ca. 100-550 € in die Rentenversicherung ein, je nach Pflegegrad und je nachdem, ob nur Pflegegeld (dann höhere Zahlung) oder auch Sachleistungen bezogen werden. Zudem werden ca. 45 € monatlich in die Arbeitslosenversicherung eingezahlt, wenn die Arbeit für die Pflege aufgegeben wurde oder Arbeitslosengeld bezogen wurde.

12.11.2020

Günther Schwarz Evangelische Gesellschaft

35

## Leistungen zur Kurzzeitpflege

SGB XI		Pflege-grad 1	Pflege-grad 2	Pflege-grad 3	Pflege-grad 4	Pflege-grad 5	
§ 42	Kurzzeitpflegeleistung (von Verhinderungspflege übertragbar)	-	1.612 (+1.612)	1.612 (+1.612)	1.612 (+1.612)	1.612 (+1.612)	jährlich

- Die Leistungen für Kurzzeitpflege werden für die Kosten der **vorübergehenden** Pflege und Betreuung in einem Pflegeheim eingesetzt. (für einzelne Tage oder mehrere Wochen auch verteilt mehrmals im Jahr)
- Die Leistungen für Kurzzeitpflege können um weitere 1.612 € auf bis zu **3.224 €** erhöht werden, wenn keine Verhinderungspflegeleistungen genutzt werden. (Übertragung von Verhinderungspflegeleistungen)
- Das Heim berechnet zusätzlich täglich Kosten für Unterkunft, Verpflegung und Gebäude. Diese Kosten werden privat in Rechnung gestellt. Die Kosten können nachträglich im Rahmen des Entlastungsbetrags nach § 45b (125 € monatlich) rückerstattet werden.

12.11.2020

Günther Schwarz Evangelische Gesellschaft

36

## Leistungen zur Verhinderungspflege

SGB XI		Pflege-grad 1	Pflege-grad 2	Pflege-grad 3	Pflege-grad 4	Pflege-grad 5	
§ 39	Verhinderungspflegeleistung (von Kurzzeitpflegeleistung übertragbar)	-	1.612 (+806)	1.612 (+806)	1.612 (+806)	1.612 (+806)	jährlich

- Die Leistungen für Verhinderungspflege können für die Kosten einer „Pflegervertretung“ eingesetzt werden.  
Eine Pflegervertretung **kann eine beliebige Person sein, die für Stunden oder auch Tage die pflegebedürftige Person betreut** bzw. den betreuenden Angehörigen vertritt, damit dieser sich ausruhen kann, etwas erledigen kann, in Urlaub gehen kann, .....
- Die Verhinderungspflegeleistungen können um weitere 806 € auf bis 2.418 € erhöht werden, wenn die Kurzzeitpflegeleistungen nur teilweise oder gar nicht genutzt werden. (Übertragung von Kurzzeitpflegeleistungen)
- Verwandte und Verschwägerter 1. und 2. Grades können nur Aufwand (z.B. Fahrtkosten usw.) ersetzt bekommen plus Pauschal ca. 10-15 € pro Tag.

12.11.2020

Günther Schwarz Evangelische Gesellschaft

37

## **Flexibilität von Leistungen (Übertragung von Leistungsbeträgen)**

**Kurzzeitpflegeleistung**  
**1.612 €**

⇔ **1.612 €**

**806 €** ⇒

**Verhinderungspflegeleistung**  
**1.612 €**

### *Hinweis:*

*Während mehrtägiger Verhinderungspflege und während Kurzzeitpflege wird noch 50 % des Pflegegelds weitergezahlt. Am ersten und letzten Tag wird das Pflegegeld voll gezahlt. (z. B. wird bei 16 Tagen Kurzzeitpflege für 14 Tage nur 50 % Pflegegeld gezahlt).*

12.11.2020

Günther Schwarz Evangelische Gesellschaft Stuttgart e.V.

38

# Erläuterungen zur Verhinderungspflegeleistung (§ 39)

## Wartezeit

Die Leistung kann beansprucht werden, wenn der Pflegebedürftige bereits seit **einem halben Jahr** im häuslichen Bereich gepflegt wurde.

Pflegekassen dürfen den Beginn der Pflege nicht mit dem Zeitpunkt der Anerkennung von Pflegegrad 2 gleichsetzen! Gegebenenfalls muss die Aussage des pflegenden Angehörigen oder eine Bescheinigung des Arztes zum Zeitpunkt des Eintritts der Pflegebedürftigkeit genügen.

**Wichtig: „Pflegebedürftig“ ist auch ein leicht demenzkranker Mensch, der lediglich etwas Anleitung im Alltag benötigt.**

## Stundenweise Verhinderungspflege

Gemeinsames Rundschreiben der Verbände der Pflegekassen auf Bundesebene:

*„Ist in diesen Fällen die Pflegeperson weniger als 8 Stunden am Tag verhindert, so erfolgt ausschließlich eine Anrechnung auf den Höchstbetrag von 1.612,00 EUR, nicht aber auf die Höchstdauer von nunmehr 42 Tagen statt bisher 28 Tagen. Entscheidend für die Anrechnung auf die Höchstdauer ist der tatsächliche Verhinderungszeitraum der Pflegeperson und nicht die Dauer der Inanspruchnahme der Ersatzpflegeperson.“*

12.11.2020

Günther Schwarz Evangelische Gesellschaft Stuttgart e.V.

39

## Verhinderungsgründe sind:

neben Erholungsurlaub oder Krankheit z.B. auch:  
stundenweiser Erholungsbedarf, notwendige Erledigungen,  
private Termine, Besuch von Freunden oder Verwandten, ...  
Nicht anerkannt werden als Verhinderungsgründe evt. regelmäßige berufliche Verpflichtungen und Überforderung bei der Pflege des Angehörigen.

## Wer kann verhindert sein?

Pflegende Angehörige, aber auch andere wie z.B. Nachbarn, Bekannte oder sonstige Personen, die einen Pflegebedürftigen ehrenamtlich pflegen bzw. sich um ihn kümmern.  
(Nicht jedoch ein Pflegedienst oder bezahlte Helfer).

## Wer kann Verhinderungspflege leisten?

**Jeder**, auch z.B. ein Pflegedienst oder ein Pflegeheim.

(Jedoch können bis zum 2. Grad verwandte oder verschwägerte oder mit in häuslicher Gemeinschaft lebende Personen nur pro Tag bis zu 1/28 des monatlichen Pflegegelds pauschal erhalten. Zusätzlich können sie nachgewiesenen Aufwand wie Fahrtkosten oder Verdienstaufschlag über die Verhinderungspflegeleistung ersetzt bekommen. Bei anderen Personen ist die Höhe der bezahlten Vergütung frei wählbar)

12.11.2020

Günther Schwarz Evangelische Gesellschaft Stuttgart e.V.

40

# Antragstellung zur Verhinderungspflegeleistung

- Ein Antrag ist **auch rückwirkend** möglich  
(im Gesetz so festgelegt)
- Die Antragsformulare enthalten meist keine Felder zur Beantragung stundenweiser Verhinderungspflege.  
Tipp: Bei Dauer und Umfang der Verhinderungspflege eintragen:  
*„Vom X.X.20XX bis auf Weiteres stundenweise nach Bedarf“.*
- Als Verhinderungsgrund z.B. eintragen:  
*„regelmäßiger Entlastungsbedarf aufgrund der belastenden Pflege und Zeitbedarf für wichtige Erledigungen sowie private Termine“*

12.11.2020

Günther Schwarz Evangelische Gesellschaft Stuttgart e.V.

41

## Entlastungsbetrag

SGB XI		Pflege- grad 1	Pflege- grad 2	Pflege- grad 3	Pflege- grad 4	Pflege- grad 5	
§ 45b	Entlastungs- betrag (flexibel einsetzbar)	125	125	125	125	125	monatlich (Anhäufung möglich bis 30.6. im Folgejahr)

- Das monatliche Budget kann über das Jahr angehäuft werden
- Nicht ausgeschöpfte Leistungen können noch bis zum 30.6. im Folgejahr für bis dahin geleistete Unterstützung eingesetzt werden.
- Nur zweckgebunden einsetzbar für bestimmte Hilfen und Angebote (siehe folgende Seite)

12.11.2020

Günther Schwarz Evangelische Gesellschaft

42

Der Entlastungsbetrag nach § 45b kann zweckgebunden für folgende Ausgaben eingesetzt werden:

1. Ungedeckte Kosten bei der Nutzung von **Tagespflege**, oder **Kurzzeitpflegeangeboten**;
2. Kosten für die **allgemeine Betreuung und hauswirtschaftliche Hilfe durch Pflegedienste** (**Achtung:** grundpflegerische Leistungen können nur in Pflegegrad 1 damit finanziert werden).
3. Kosten für **nach Landesrecht anerkannte Angebote zur Unterstützung im Alltag** (früher: niedrigschwellige Betreuungs- und Entlastungsangebote) wie **Betreuungsgruppen für Demenzkranke, Helferkreise oder Familienentlastende Dienste**.

(Kostenbelege sammeln und mit Bitte um Erstattung im Rahmen von § 45b einreichen!)

### **Weitere bisher noch seltene nach Landesrecht anerkannten Unterstützungsangebote im Alltag nach § 45b**

- **Haushaltsnahe Dienstleistungen:** beispielhaft wird genannt: hauswirtschaftliche Hilfe, Fahrdienste, Botengänge, Beratung und Hilfe bei der Hilfeorganisation, schriftliche Korrespondenz erledigen
- **Alltagsbegleiter:** persönliche Begleitung etwa zu Veranstaltungen, Friedhofsbesuch; Begleitung und Unterstützung bei hauswirtschaftliche Aktivitäten (unterstützen, nicht übernehmen). Ziele: Soziale Kontakte fördern, Isolation verhindern, Selbständigkeit erhalten.
- **Pflegebegleiter** begleiten und unterstützen pflegende Angehörige psychosozial (speziell geschulte Ehrenamtliche).

Maximale Leistungen der Pflegeversicherung im häuslichen Umfeld für  
**Niedrigschwellige Betreuungsangebote**  
 (Helferkreise und Betreuungsgruppen usw.)

**Bei Anerkennung von mindestens Pflegegrad 2**

Entlastungsbetrag	125 € monatlich (§ 45b) (nur für nach § 45b anerkannte Angebote)
I	
Verhinderungspflegeleistung	1612 + 806 € = 2418 pro Jahr bei Verhinderung der Pflegeperson (§ 39 / + 50% § 42)
bis 40% Sachleistung für häusliche Pflege	ca. 275-1070 € monatlich je nach Pflegegrad (§ 36)
60% anteiliges Pflegegeld	ca. 190-730 € monatlich je nach Pflegegrad zur freien Verfügung (§ 37)

⇒ Ergibt bei Pflegestufe 2-5 insgesamt pro Jahr ca. **9.500 € -25.500 € im Jahr** oder ca. 790 – 2.125 € monatlich.  
 Bei Kosten von 13 € pro Stunde für die Betreuung durch einen Helferkreis ergeben sich 14-38 Betreuungsstunden zur Entlastung pro Woche.

**Leistungen in ambulant betreuten Wohngemeinschaften**  
 (mind. 3 Bewohner pflegebedürftig, max. 12 in WG)

**Aufbauhilfen** (einmalig für gesamte WG ab Pflegegrad 1!): **einmalig für WG**

- § 45e Gründungshilfe: 10.000 € (4 x 2.500 €)
- § 40 altersgerechte / pflegebedingte Umbauten: 16.000 € (4 x 4.000 €)

**Pflegeversicherungsleistung** (für WG ab Pflegegrad 1!): **Monatlich je Bewohner**

- § 38a Wohngruppenzuschlag: 214 €

**Pflegeversicherungsleistung** (jeder Bewohner ab Pflegegrad 2):

- § 36 ambulante Pflegeleistung: 689 € – 1.995 €  
je nach Pflegegrad (alternativ Pflegegeld)
- § 45a Entlastungsleistung: 125 €
- § 39 Verhinderungspflege: 201,50 €  
(ein Zwölftel von 2.418 € jährlich)
- (§ 41 Tagespflege: 689 € – 1.995 €  
(nur bei individuell anerkanntem zusätzlichem Bedarf))
- Pflegehilfsmittel und technische Hilfsmittel: nach anerkanntem Bedarf



## Auch ohne Pflegegrad möglich

### Nach Krankenhausbehandlung Anspruch auf Kurzzeitpflege oder hauswirtschaftliche Hilfe auch ohne Pflegeeinstufung

- Nach einer Krankenhausbehandlung besteht auch ohne Pflegestufe ein Anspruch auf Kurzzeitpflege in einer Pflegeeinrichtung oder vorübergehend auf häusliche Krankenpflege, Grundpflege und hauswirtschaftliche Versorgung oder für eine Haushaltshilfe, wenn ein selbständiges Leben zu Hause noch nicht möglich ist.

Die Hilfe ist in der Regel für bis zu vier Wochen möglich. Sie kann erfolgen bei schwerer Krankheit oder wegen akuter Verschlimmerung einer Krankheit, insbesondere nach einem Krankenhausaufenthalt oder nach einer ambulanten Operation. Bei Kurzzeitpflege werden bis zu 1.612 € übernommen. Eine Verordnung des behandelnden (Krankenhaus-)Arztes ist erforderlich. Die Neuregelungen sind zu finden in § 39c SGB V („Kurzzeitpflege bei fehlender Pflegebedürftigkeit“); § 37 Abs. 1a SGB V (Überleitungspflege mit hauswirtschaftlicher Unterstützung) und § 38 SGB V (Anspruch auf Haushaltshilfe).

## Freistellung von der Arbeit (Pflegezeitgesetz)

Arbeitnehmer, die nahe Angehörige pflegen, haben für die Dauer von bis zu 6 Monaten einen Anspruch auf sozialversicherte Freistellung von der Arbeit mit Kündigungsschutz.

Die Freistellung kann

- entweder **kurzfristig** für maximal 10 Tage in Anspruch genommen werden (so genannte „Kurzzeitige Arbeitsverhinderung“) *Seit 2015 mit Lohnersatz durch Pflegeunterstützungsgeld (ca. 90 % vom Nettoeinkommen). Dieses muss bei der Kasse des Pflegebedürftigen beantragt werden.*
- oder als **längerfristige** Freistellung beantragt werden (so genannte „Pflegezeit“). *Seit 2015 kann der Einkommensverlust während der Zeit teilweise durch ein zinsloses Darlehen ausgeglichen werden. Identische Regelung wie bei Familienpflegezeit (4 Folien weiter).*



# Freistellung von der Arbeit (Pflegezeitgesetz)

## Kurzzeitige Arbeitsverhinderung:

- kurzfristig für maximal 10 Tage (pro pflegebedürftigem Angehörigen in der Regel nur einmal; in Tagen aufteilbar)
- ohne Vorankündigung
- in akuten Situationen (plötzlicher oder erhöhter Pflegebedarf)
- es genügt, eine ärztliche Bescheinigung umgehend nachzureichen, in der die Notsituation bestätigt wird
- eine Pflegestufe muss nicht gegeben sein, aber vom Arzt laut Bescheinigung zu erwarten sein (Antrag auf Pflegeleistungen muss gestellt werden, muss aber nicht zum Erfolg führen)

## Pflegezeit:

- Bis zu 6 Monate für jeden nahen Angehörigen
- spätestens 10 Tage vorher beantragen (auch teilweise Freistellung möglich)
- Anspruch nur bei Arbeitgebern mit mehr als 15 Beschäftigten
- eine Pflegestufe muss bereits gegeben sein
- der pflegende Angehöriger muss keine Mindestpflegezeit leisten oder nachweisen

12.11.2020

Günther Schwarz Evangelische Gesellschaft Stuttgart e.V.

49

# Freistellung von der Arbeit (Pflegezeitgesetz)

## **Nahe Angehörige im Sinne dieses Gesetzes sind:**

1. Großeltern, Eltern, Schwiegereltern,
2. Ehegatten, Lebenspartner, Partner einer eheähnlichen oder lebenspartnerschaftsähnlichen Gemeinschaft, Geschwister,
3. Kinder, Adoptiv- oder Pflegekinder, die Kinder, Adoptiv- oder Pflegekinder des Ehegatten oder Lebenspartners, Schwiegerkinder und Enkelkinder.

(Regelung gilt auch beim Familienpflegezeitgesetz, übernächste Folie)

12.11.2020

Günther Schwarz Evangelische Gesellschaft Stuttgart e.V.

50

## Freistellung von der Arbeit (Pflegezeitgesetz)

Die Dauer der Freistellung muss vorher angegeben werden. Für einen kürzeren Zeitraum in Anspruch genommene Pflegezeit kann bis zur Höchstdauer verlängert werden, wenn der Arbeitgeber zustimmt. Eine Zustimmung zur Verlängerung ist nicht erforderlich, wenn ein geplanter Wechsel der Pflegeperson (z.B. Übernahme durch einen anderen Angehörigen) aus einem wichtigen Grund nicht erfolgen kann.

Ist der nahe Angehörige nicht mehr pflegebedürftig oder verstorben oder ist die häusliche Pflege des Angehörigen unmöglich oder unzumutbar (z.B. beim Umzug in ein Pflegeheim), endet die Pflegezeit vier Wochen nach Eintritt der veränderten Umstände vorzeitig. Der Arbeitgeber ist über die veränderten Umstände unverzüglich zu unterrichten. Ansonsten kann die Pflegezeit nur vorzeitig beendet werden, wenn der Arbeitgeber zustimmt.

## Familienpflegezeitgesetz

Arbeitnehmer, die nahe Angehörige pflegen, können ihre Arbeitszeit maximal zwei Jahre auf bis zu 15 Stunden in der Woche reduzieren. Wird die Wochenarbeitszeit zum Beispiel auf diese Weise von 100 auf 50 Prozent verringert, gibt es für die Dauer der Pflegezeit 75 Prozent des letzten Bruttoeinkommens. Das ist ein Vorschuss, der später wieder abgearbeitet werden muss.

### **Gibt es einen Rechtsanspruch auf Familienpflegezeit?**

**JA (ab 26 Beschäftigte).** Es muss eine Vereinbarung mit dem Arbeitgeber getroffen werden. Dieser kann aus wichtigem betrieblichen Grund bestimmte Wünsche zum Umfang der Reduktion der Arbeit ablehnen.

### **Wie wird die Pflegezeit bezahlt?**

Der Gehaltsvorschuss wird vom Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben bezahlt. Er muss nach Ende der Pflegezeit und Wiederaufstockung der Arbeitszeit wieder abgestottert werden. Der Arbeitnehmer erhält dann z. B. weiterhin nur 75 Prozent Gehalt, auch wenn er seine Arbeitszeit auf 100 Prozent wieder aufgestockt hat.

# Weitere spezielle Regelungen und besondere Ansprüche durch das Pflegeversicherungsgesetz

## Anspruch auf Beratung und Information (1)

- Unverzögliche Information nach Antragstellung über einen **zuständigen Pflegeberater, den nächstgelegenen Pflegestützpunkt und Leistungs- und Preisvergleichslisten.**
- Die Pflegekassen müssen beim Antrag auf Pflegeversicherungsleistungen **auch über Preisvergleichslisten zu „Angebote für niedrigschwellige Betreuung und Entlastung nach § 45c“** informieren und diese auf Anforderung unverzüglich zusenden. Die Listen sollen quartalsweise aktualisiert werden und auch auf den Internetseiten der Kassen ersichtlich sein. Hierzu ist ein System der Datenübermittlung mit den Landesstellen und ggf. Anbietern zu entwickeln und wird finanziert. (Dies braucht Zeit und die Listen sind vermutlich frühestens Ende 2016 verfügbar).

## Anspruch auf Beratung und Information (2)

- Die **Pflegeberatung kann auf Wunsch des Versicherten auch direkt von den Angehörigen, Lebenspartnern oder weiteren Personen** in Anspruch genommen werden.  
(Die Beratung ist auf Wunsch auch in der häuslichen Umgebung möglich oder in der Einrichtung, in der der Anspruchsberechtigte lebt.)
- Pflegeberatung oder Beratungsgutscheine sind nicht nur beim Erstantrag anzubieten, **sondern auch bei Höherstufungsanträgen oder Anträgen für Tagespflege, Kurzzeitpflege, stationäre Pflege und Pflegezeit.**
- Empfehlung und Antrag für **Hilfsmittel gleich bei Begutachtung**

## Besondere finanzielle Regelungen

- Während **Kurzzeitpflege** und bei **mehrtägiger Verhinderungspflege** wird die Hälfte des Pflegegeldes weiterbezahlt (bei Verhinderungspflege für bis zu **6 Wochen** und bei **Kurzzeitpflege** für bis zu **8 Wochen**).
- Für **pflegende Angehörige**, die aus dem Beruf aussteigen, um ein Familienmitglied zu pflegen (oder Arbeitslosengeld beziehen), werden weiterhin **Beiträge in die Arbeitslosenversicherung gezahlt**. Dadurch haben sie nach der Pflegephase Anspruch auf Arbeitslosengeld.

# Die Finanzierung von Hilfen durch die Pflegeversicherung

## (Anmerkungen ① - ⑨ auf nächster Seite)

Dienst / Einrichtung	Kosten ca.	monatliche Sachleistungen ①				jährliche Leistungen		
		Pflege- grad 2	Pflege- grad 3	Pflege- grad 4	Pflege- grad 5	Kurzzeit- pflege ⑧	Verhinde- rungs- pflege ②	Entlastungs- betrag (§ 45b) ③
Besuchsdienst für isoliert lebende Demenzkranke ④	keine Kosten ④							
Helferkreis zur stundenweisen Betreuung ⑤	10 – 16 € pro Stunde						1.612 – 2.418 €	1.500 €
Betreuungsgruppen ⑥	4 – 5 € pro Stunde						1.612 – 2.418 €	1.500 €
privat organisierte Hilfen	0 – 20 € pro Stunde						1.612 – 2.418 €	
Betreuung durch Pflegedienste	16 – 50 € pro Stunde						1.612 – 2.418 €	1.500 €
Hauswirtschaftliche Hilfe od. Pflege durch Pflegedienste	27 – 50 € pro Stunde	689 €	1.298 €	1.612 €	1.995 €		1.612 – 2.418 €	
Fahrdienste oder Betreuung durch Mobile Soz. Dienste	15 – 25 € pro Stunde						1.612 – 2.418 €	
Tagespflege ⑦	60 – 90 € pro Tag	231 €	689 €	1.298 €	1.612 €		1.612 – 2.418 €	1.500 €
Kurzzeitpflege ⑧	80 – 160 € pro Tag					1.612 – 3.224 €	1.612 – 2.418 €	1.500 €
Stationäre Pflege ⑨	2.500 - 5.500 € monatlich	770 €	1262 €	1.775 €	2.005 €			

### (Anmerkungen zur vorigen Seite)

- ① **Sachleistungen** der Pflegeversicherung – können nur über anerkannte Pflegedienste oder Tagespflegen abgerechnet werden. Alternativ kann das geringere **Pflegegeld** bezogen werden, das zur freien Verfügung steht (Pflegegrad 2 = 316 €, Pflegegrad 3 = 545 €, Pflegegrad 4 = 728 €, Pflegegrad 5 = 901 €) oder eine anteilmäßige **Kombination** von beiden Leistungen.
- ② **Verhinderungspflegeleistungen (bis zu 2.418 € = 1.612 + 806, da bis zu 806 € der Kurzzeitpflegeleistung übertragen werden können)**. Verhinderungspflegeleistungen werden gewährt, wenn die demenzkranke Person bereits seit mindestens 6 Monaten betreut oder gepflegt wurde. Die Vertretung des pflegenden Angehörigen etwa zu seiner Entlastung (auch stundenweise) kann jeder übernehmen, z.B. die Nachbarin zu Hause oder ein Pflegeheim. Wenn nahe Angehörige (Kinder, Geschwister usw.) den pflegenden Angehörigen vertreten, werden nur nachweisbare Kosten (z.B. Fahrtkosten, Verdienstauffälle) erstattet.
- ③ Der Entlastungsbetrag kann übers Jahr angehäuft und sogar ins Folgejahr bis 30.6. übertragen werden. Die Auszahlung erfolgt nach Vorlage von Kostenbelegen. Es werden nur Kosten für „anerkannte“ Angebote erstattet **Dieser Betrag steht auch in Pflegegrad 1 zur Verfügung. Alle anderen hier genannten Leistungen erst ab Pflegegrad 2.**
- ④ möglich sind 2 Stunden pro Woche durch geschulte ehrenamtlich Tätige, die einen persönlichen Kontakt aufbauen (nur, wenn Bezahlung von Hilfe nicht möglich; bisher nur in Stuttgart und einigen anderen Städten).
- ⑤ Ein **Helferkreis** stellt geschulte ehrenamtlich Tätige zur Verfügung, die in der Regel für 2 bis ca. 10 Stunden pro Woche Demenzkranke im häuslichen Bereich betreuen.
- ⑥ In **Betreuungsgruppen** werden 3 - 9 Kranke von ehrenamtlich Tätigen und einer Fachkraft an 1 - 2 Vor- oder Nachmittagen in der Woche für 3 - 4 Stunden betreut; oftmals mit Abholfahrt und Heimfahrt.
- ⑤+⑥ Für Kosten von anerkannten **Helferkreisen** und **Betreuungsgruppen** können zusätzlich bis zu 40 % der Sachleistungen für Pflegedienste eingesetzt werden, wenn die Leistungen nach § 45b nicht reichen (Antrag notwendig).
- ⑦ In **Tagespflegeeinrichtungen** ist Betreuung an 1 - 5 (- 7) Wochentagen je 8 - 9 Stunden am Tag möglich – in der Regel mit Abhol- und Heimfahrt. Die Kosten richten sich nach dem Pflegegrad und sind zudem in Einrichtungen verschieden. Die monatliche **Sachleistung** ist nur für **Pflegekostenanteile** einsetzbar. Der **Entlastungsbetrag (§ 45b)** ist für alle Kostenanteile der Tagespflege einsetzbar.
- ⑧ Zu den **Kurzzeitpflegeleistungen** (1.612 €) können nach deren Verbrauch die Verhinderungspflegeleistungen (nochmals 1.612 €) **übertragen werden**. Nur die **Pflegekosten** können damit erstattet werden. Für alle (weiteren) Kostenanteile (Unterkunft, Verpflegung, ...) ist der **Entlastungsbetrag nach § 45b** einsetzbar.
- ⑨ Die Kosten für **stationäre Pflege** richten sich nach dem Pflegegrad und sind in den Einrichtungen verschieden. Jedoch sind die selbst zu tragenden Kosten in einem Heim in allen Pflegegraden gleich.

## Vereinzelte Probleme mit Pflegekassen:

**Problem:** Vom Helferkreis oder der Betreuungsgruppe werde Betreuung, aber keine Pflege erbracht. Daher kann keine Verhinderungspflegeleistung gezahlt werden.

**Lösung:** Auch durch Betreuungsangebote werden immer kleinere Pflegeverrichtungen wie zum Trinken auffordern, zur Toilette begleiten usw. erbracht. Dies reicht aus, da auch bei anderen Formen von Verhinderungspflege nur zeitweise Grundpflege erbracht wird. Erwähnen Sie gegebenenfalls die grundpflegerischen Tätigkeiten in der Bescheinigung, die der Pflegebedürftige einreicht.

**Problem:** Über ein nach § 45a als Angebot zur Unterstützung im Alltag anerkanntes Angebot erbrachte Leistung könne nur über den Entlastungsbetrag und nicht über Verhinderungspflege abgerechnet werden.

**Lösung:** Es gibt in den Empfehlungen der Kassen keinerlei Einschränkungen, wer Verhinderungspflege erbringen kann. Jeder kann sie erbringen. Ausgeschlossen ist lediglich eine doppelte Bezuschussung sowohl über Verhinderungspflegeleistung als auch über zusätzliche Betreuungsleistungen nach § 45b (doppelter Leistungsbezug). Notfalls andere Bescheinigung ausstellen.

## Vereinzelte Probleme mit Pflegekassen (2):

**Problem:** Bei den Unkostenbeteiligungen für Betreuungsgruppe (Teilnahmegebühren) wird nur ein bestimmter Anteil ersetzt, weil davon ausgegangen wird, dass auch ein Unkostenanteil für die Verpflegung oder andere Ausgaben enthalten ist.

**Lösung:** Machen Sie deutlich, dass die Teilnahmegebühr lediglich Kostenanteile für Betreuung und Pflege abdeckt und andere Kostenanteile durch Zuschüsse und Eigenmittel des Trägers gedeckt werden.

### Allgemeine Tipps:

- Suchen Sie den Kontakt zu Vorgesetzten, wenn Sachbearbeiter auf ihrer Ansicht beharren und erläutern sie diesen den Sachverhalt.
- Verweisen Sie auf erläuternde Textstellen in den Empfehlungen der Spitzenverbände der Kassen und fragen Sie nach der Grundlage für die Ansicht des Sachbearbeiters oder der örtlichen Kasse.
- Machen Sie auf die Gepflogenheiten in anderen Regionen und bei anderen Kassen aufmerksam.
- Suchen Sie Beratung und Unterstützung bei der Fachberatung Demenz oder der Alzheimer Gesellschaft Baden-Württemberg.





## **Auch gut zu wissen:**

### **Finanzielle Hilfen durch den Schwerbehindertenausweis**

(Antrag beim örtlichen Versorgungsamt; Grundlage sind Berichte behandelnder Ärzte; das Verfahren dauert oft mehrere Monate)

Merkzeichen	Erläuterung	ab wann?	Vergünstigung
<b>G</b> <b>Gehbehindert</b>	Gehbehindert sind Demenzkranke, die sich wegen räumlicher Orientierungsstörungen bei notwendigen Gängen außer Haus nicht mehr zurechtfinden würden oder gefährdet wären.	frühes Demenzstadium	fast kostenfrei im öffentl. Personennahverkehr <b>oder</b> 50% weniger Kfz-Steuer und evtl. 12,5% weniger Kfz-Haftpflicht <sup>1)</sup>
<b>H</b> <b>Hilflos</b>	Hilflos sind Demenzkranke, die bei Verrichtungen wie An- und Auskleiden, Körperpflege, Nahrungsaufnahme und Toilettengang in größerem Umfang Hilfe benötigen.	Fortgeschrittene Demenz, sicher in Pflegestufe 3	ganz kostenfrei im öffentl. Personennahverkehr <b>und</b> keine Kfz-Steuer + 25 % weniger Kfz-Haftpflicht <sup>1)</sup>

<sup>1)</sup> Der Behinderte muss **Halter** des Fahrzeugs sein.

## **Schwerbehindertenausweis (2)**

(Antrag beim örtlichen Versorgungsamt; Grundlage sind Berichte behandelnder Ärzte; das Verfahren dauert oft mehrere Monate)

Merkzeichen	Erläuterung	ab wann?	Vergünstigung
<b>B</b> <b>Begleitperson</b>	Demenzkranken, die bei der Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel zur Vermeidung von Gefahren für sich und andere auf Hilfe und Begleitung angewiesen sind.	frühes Demenzstadium	Eine Begleitperson fährt kostenfrei im öffentlichen Personennah- und Fernverkehr mit.
<b>RF</b> <b>Rundfunkgebühren</b>	Demenzkranken mit einem Behinderungsgrad von mind. 80%, die wegen der Erkrankung nicht an öffentlichen Veranstaltungen teilnehmen können (z.B. wegen Bewegungsunruhe oder störendem Verhalten)	frühes - mittleres Demenzstadium	keine Rundfunkgebühren und weniger Telefon-Grundgebühren (ab 80% Behinderung Bahncard zum halben Preis)

<sup>1)</sup> Der Behinderte muss **Halter** des Fahrzeugs sein.



# Es folgen ausführliche Beschreibungen der Einzelkriterien zur Begutachtung in den sechs Lebensbereichen

12.11.2020

Günther Schwarz Evangelische Gesellschaft Stuttgart e.V.

65

## Modul 1 - Mobilität

Es geht nur um Körperkraft, Balance, Bewegungskoordination. Es geht nur darum, ob jemand es kann oder könnte. Es geht nicht um willentlich zielgerichtetes Handeln (siehe Modul 2). Die Bewertung ist unabhängig von der individuellen Wohnsituation.

### 1.1 Positionswechsel im Bett

Einnehmen von verschiedenen Positionen im Bett, Drehen um die Längsachse, Aufrichten aus dem Liegen

### 1.2 Halten einer stabilen Sitzposition

### 1.3 Umsetzen

Von einer erhöhten Sitzfläche, Bettkante, Stuhl, Sessel, Bank, Toilette etc., aufstehen und sich auf einen Rollstuhl, Toilettenstuhl, Sessel o.ä. umsetzen

### 1.4 Fortbewegen innerhalb des Wohnbereichs

Sich im Wohnbereich zwischen den Zimmern sicher bewegen. (Anhaltsgröße für übliche Gehstrecken mindestens acht Meter).

### 1.5 Treppensteigen

Überwinden von Treppen zwischen zwei Etagen. Selbständig = in aufrechter Position ohne fremde Hilfe.

---

### (1.6 Gebrauchsunfähigkeit beider Arme und beider Beine)

bei vollständigem Verlust der Greif-, Steh- und Gehfunktionen ⇒ sofort Pflegegrad 5

12.11.2020

Günther Schwarz Evangelische Gesellschaft Stuttgart e.V.

66

## Modul 2 – Kognitive und kommunikative Fähigkeiten

Zu beurteilen sind hier lediglich Aspekte wie Erkennen, Entscheiden oder Steuern etc., nicht jedoch die motorische Umsetzung (dies wird in Modul 1 eingeschätzt).  
0 = Fähigkeit vorhanden, 1 = größtenteils vorhanden (meistens, oder Probleme bei komplexen Anforderungen), 2 = in geringem Maße vorhanden (häufig Probleme oder nur geringe Anforderungen möglich), 3 = nicht vorhanden

### 2.1 Erkennen von Personen aus dem näheren Umfeld

(zu denen regelmäßig Kontakt besteht)

### 2.2 Örtliche Orientierung

sich in der Umgebung zurechtzufinden, andere Orte gezielt anzusteuern und zu wissen, wo man sich befindet (Stadt, Stockwerk, Einrichtung, Wohnräume)

### 2.3 Zeitliche Orientierung

Uhrzeit, Tagesabschnitte, Jahreszeiten und die zeitliche Abfolge des eigenen Lebens

## Modul 2 – Kognitive und kommunikative Fähigkeiten (2)

### 2.4 Erinnern an wesentliche Ereignisse oder Beobachtungen

kurz und auch länger zurückliegende Ereignisse oder Beobachtungen  
(kurz: was zum Frühstück gegessen, wie den Vormittag verbracht:  
lang: Geburtsjahr, Geburtsort, wichtiger Bestandteile des  
Lebensverlaufs wie Berufstätigkeit)

### 2.5 Steuern von mehrschrittigen Alltagshandlungen

zielgerichtete Handlungen des Lebensalltags, die eine Abfolge von Teilschritten umfassen, steuern. (z. B. komplettes Ankleiden, Kaffeekochen, Tischdecken)

### 2.6 Treffen von Entscheidungen im Alltagsleben

folgerichtig und geeignet, das angestrebte Ziel zu erreichen oder Sicherheit, Wohlbefinden, Bedürfnisbefriedigung zu gewährleisten, z. B. warme Kleidung. (z.B. Einkaufen, Angehörige anrufen, Freizeitbeschäftigung nachgehen, ...)

### 2.7 Verstehen von Sachverhalten und Informationen

zu erkennen, dass man sich in einer bestimmten Situation befindet, z. B. gemeinschaftliche Aktivitäten, Versorgung durch Pflegekraft, Begutachtung sowie die Fähigkeit, Informationen zum Tagesgeschehen aus den Medien z. B. Fernsehgerät, Tageszeitung aufzunehmen und inhaltlich zu verstehen.

## Modul 2 – Kognitive und kommunikative Fähigkeiten (3)

### 2.8 Erkennen von Risiken und Gefahren

erkennen von Strom- und Feuerquellen, Barrieren und Hindernisse auf dem Boden oder Weg, Eisglätte oder Gefahrenzonen in der außerhäuslichen Umgebung (z. B. verkehrsreiche Straßen, Baustellen).

### 2.9 Mitteilen von elementaren Bedürfnissen

verbal oder nonverbal sich bei Hunger oder Durst, Schmerzen oder Frieren bemerkbar zu machen.

### 2.10 Verstehen von Aufforderungen

in Hinblick auf alltägliche Grundbedürfnisse, z. B. Essen, Trinken, sich kleiden, sich beschäftigen.

### 2.11 Beteiligen an einem Gespräch

in einem Gespräch Gesprächsinhalte aufnehmen, sinngerecht antworten und zur Weiterführung des Gesprächs Inhalte einbringen

## Modul 3 – Verhaltensweisen und psychische Problemlagen

Es geht um pathologische Verhaltensweisen und psychische Problemlagen als Folge von Erkrankungen, die trotz Diagnostik und Therapie immer wieder auftreten und personelle Unterstützung notwendig machen. Eine bestimmte Verhaltensweise wird nur in einem Kriterium erfasst.

**Es werden die Häufigkeiten des Auftretens erfasst.** (nie, max. einmal wöchentlich, mehrmals wöchentlich, täglich)

### 3.1 Motorisch geprägte Verhaltensauffälligkeiten

(scheinbar) zielloses Umhergehen und der Versuch Desorientierter, die Wohnung, Einrichtung zu verlassen oder Orte aufzusuchen, die unzugänglich sein sollten, z. B. Treppenhaus, Zimmer anderer Bewohner. Auch allgemeine Rastlosigkeit wie ständiges Aufstehen / Hinsetzen oder Hin- und Herrutschen.

### 3.2 Nächtliche Unruhe

nächtliches Umherirren oder nächtliche Unruhephasen bis hin zur Umkehr des Tag-, Nachtrhythmus. Nicht: Einschlafschwierigkeiten oder Wachphasen.

### 3.3 Selbstschädigendes und autoaggressives Verhalten

sich durch Gegenstände verletzen, ungenießbare Substanzen essen oder trinken, sich selbst schlagen oder verletzen.

## Modul 3 – Verhaltensweisen und psychische Problemlagen (2)

### 3.4 Beschädigen von Gegenständen

aggressive, auf Gegenstände gerichtete Handlungen (wegstoßen ...)

### 3.5 Physisch aggressives Verhalten gegenüber anderen Personen

schlagen, treten, stoßen, wegdrängen, mit Gegenständen verletzen wollen.

### 3.6 Verbale Aggression (Beschimpfungen, Bedrohungen, ...)

### 3.7 Andere pflegerelevante vokale Auffälligkeiten

z. B. Rufen, Schreien, Klagen ohne nachvollziehbaren Grund, vor sich hin schimpfen, seltsame Laute von sich geben, ständiges Wiederholen von Sätzen

### 3.8 Abwehr pflegerischer oder anderer unterstützender Maßnahmen

Abwehr z. B. bei Körperpflege, Nahrungsaufnahme, Medikamenteneinnahme oder anderer notwendiger Verrichtungen; Manipulation an Vorrichtungen wie Kathetern. Nicht: willentliche (selbstbestimmte) Ablehnung von Maßnahmen.

### 3.9 Wahnvorstellungen

Vorstellung, mit Verstorbenen oder imaginären Personen in Kontakt zu stehen oder verfolgt, bedroht oder bestohlen zu werden.

## Modul 3 – Verhaltensweisen und psychische Problemlagen (3)

### 3.10 Ängste

starke Ängste oder Sorgen, Angstattacken unabhängig von der Ursache.

### 3.11 Antriebslosigkeit bei depressive Stimmungslage

kaum Interesse an Umgebung, kaum Eigeninitiative, Motivierung durch andere nötig, um etwas zu tun. Person wirkt traurig oder apathisch, möchte am liebsten das Bett nicht verlassen. Nicht: benötigt nur Impuls für Handlung.

### 3.12 Sozial inadäquate Verhaltensweisen

z. B. distanzlos verhalten, auffällig Aufmerksamkeit einfordern, vor anderen in unpassenden Situationen auskleiden, unangemessen nach Personen greifen; unangemessene körperliche oder verbale sexuelle Annäherungsversuche.

### 3.13 Sonstige pflegerelevante inadäquate Handlungen

z. B. Nesteln an der Kleidung, ständiges Wiederholen der gleichen Handlung (Stereotypien), planlose Aktivitäten, Verstecken oder Horten von Gegenständen, Kotschmierern, Urinieren in die Wohnung.

## Modul 4 – Selbstversorgung (Körperpflege)

Zu bewerten ist, ob die untersuchte Person die jeweilige Aktivität praktisch durchführen kann. Einschränkungen können geistig oder körperlich verursacht sein.

### 4.1 Waschen des vorderen Oberkörpers

### 4.2 Körperpflege im Bereich des Kopfes

Kämmen, Zahnpflege, Prothesenreinigung, Rasieren

### 4.3 Waschen des Intimbereichs

### 4.4 Duschen und Baden einschließlich Waschen der Haare

Auch Sicherheitsaspekte zu berücksichtigen und (Teil-) Hilfen wie beim Ein- und Aussteigen oder notwendige Überwachung während des Bades. Auch Abtrocknen, Haare waschen und föhnen.

### 4.5 An- und Auskleiden des Oberkörpers

Bereitliegende Kleidungsstücke, z. B. Unterhemd, T-Shirt, Hemd, Bluse, Pullover, Jacke, BH, Schlafanzugoberteil oder Nachthemd, an- und ausziehen.  
Nicht: körpernahe Hilfsmittel wie Kompressionsstrümpfe.

### 4.6 An- und Auskleiden des Unterkörpers

z. B. Unterwäsche Hose, Rock, Strümpfe und Schuhe, an- und ausziehen.

12.11.2020

Günther Schwarz Evangelische Gesellschaft Stuttgart e.V.

73

## Modul 4 – Selbstversorgung (Körperpflege) (2)

### 4.7 Mundgerechtes Zubereiten der Nahrung und Eingießen von Getränken

### 4.8 Essen (dreifach gewichtet!)

Bereit gestellte, mundgerecht zubereitete Speisen essen. Zu berücksichtigen auch, inwieweit die Notwendigkeit der ausreichenden Nahrungsaufnahme (auch ohne Hungergefühl oder Appetit) erkannt und die empfohlene, gewohnte Menge tatsächlich gegessen wird.

### 4.9 Trinken (doppelt gewichtet!) (ggf. mit Strohhalm, Spezialbecher)

Ansonsten Hinweis wie oben bei 4.8..

### 4.10 Benutzen einer Toilette / oder Toilettenstuhl (doppelt gewichtet!)

Gehen zur Toilette, Hinsetzen und Aufstehen, Sitzen während der Blasen-oder Darmentleerung, Intimhygiene und Richten der Kleidung. Auch bewerten, wenn Hilfsmittel verwendet werden (z. B. Inko.-höschen, Katheder).

12.11.2020

Günther Schwarz Evangelische Gesellschaft Stuttgart e.V.

74

## Modul 4 – Selbstversorgung (Körperpflege) (3)

### 4.11 Bewältigen der Folgen einer Harninkontinenz und Umgang mit Dauerkatheter und Urostoma,,

Inkontinenz- und Stomasysteme sachgerecht verwenden, nach Bedarf wechseln und entsorgen

### 4.12 Bewältigen der Folgen einer Stuhlinkontinenz und Umgang mit Stoma

Inkontinenz- und Stomasysteme sachgerecht verwenden, nach Bedarf wechseln und entsorgen

### 4.13 Ernährung parenteral oder über Sonde

(Anzugeben ist: nicht täglich, nicht auf Dauer = 0 Punkte; Hilfe nötig und täglich zu oraler Ernährung = 6; Hilfe nötig und täglich ausschließlich = 3)

## Modul 5 – Bewältigung von und selbständiger Umgang mit krankheits- oder therapiebedingten Anforderungen / Belastungen

nur ärztlich angeordnete Maßnahmen, die gezielt auf eine bestehende Erkrankung ausgerichtet und für voraussichtlich mindestens sechs Monate erforderlich sind. Die ärztliche Anordnung kann sich auch auf nicht verschreibungspflichtige Medikamente oder äußerliche Anwendungen oder Übungsbehandlungen beziehen. Auch bei gemäß § 37 SGB V verordnete und abgerechnete Maßnahmen. Die Hilfe kann durch Laien oder Fachkräfte erfolgen.

**Anzugeben ist meist die Häufigkeit (pro Tag, Woche oder Monat).**

### 5.1 Medikation

Orale Medikation, Augen- oder Ohrentropfen, Zäpfchen und Medikamentenpflaster

### 5.2 Injektionen (s.c./i.m.)

### 5.3 Versorgung intravenöser Zugänge (z. B. Port)

### 5.4 Absaugen oder Sauerstoffgabe

### 5.5 Einreibungen sowie Kälte- und Wärmeanwendungen

alle externen Anwendungen mit ärztlich angeordneten Salben, Cremes, Emulsionen etc., Kälte- und Wärmeanwendungen

## **Modul 5 – Bewältigung von und selbständiger Umgang mit krankheits- oder therapiebedingten Anforderungen / Belastungen (2)**

### **5.6 Messung und Deutung von Körperzuständen**

Blutdruck, Puls, Blutzucker, Temperatur, Körpergewicht, Flüssigkeitshaushalt, ...

### **5.7 Körpernahe Hilfsmittel**

An- / Ablegen von Prothesen, kieferorthopädische Apparaturen; Orthesen, Brille, Hörgerät oder Kompressionsstrümpfen (inkl. Reinigung). Nicht: Zahnprothesen

### **5.8 Verbandwechsel und Wundversorgung**

### **5.9 Versorgung mit Stoma**

### **5.10 Regelmäßige Einmalkatheterisierung und Nutzung von Abführmethoden**

### **5.11 Therapiemaßnahmen in häuslicher Umgebung**

Anweisung zu Eigenübungsprogramm, welches dauerhaft und regelmäßig durchgeführt werden soll, z. B. krankengymnastische Übungen, Atemübungen oder logopädische Übungen.

### **5.12 Zeit- und technikintensive Maßnahmen in häuslicher Umgebung** spezielle Therapiemaßnahmen wie Hämodialyse oder Beatmung

12.11.2020

Günther Schwarz Evangelische Gesellschaft Stuttgart e.V.

77

## **Modul 5 – Bewältigung von und selbständiger Umgang mit krankheits- oder therapiebedingten Anforderungen / Belastungen (3)**

### **5.13 Arztbesuche**

regelmäßige notwendige Besuche bei niedergelassenen Ärzten, wenn Unterstützung auf dem Weg zu oder bei Arztbesuchen erforderlich ist.

### **5.14 Besuche anderer medizinischer oder therapeutischer Einrichtungen (bis zu 3 Stunden)**

zu ärztlich angeordneten Therapien z. B. zu Physiotherapeuten, Krankengymnasten, Ergotherapeuten, Logopäden, Psychotherapeuten sowie ambulanter Behandlung in Krankenhäusern. Notwendige Hilfe bzw. Begleitung bei Fahrt und Wartezeit bei Behandlung bis 3 Stunden.

### **5.15 Zeitlich ausgedehnter Besuch medizinischer oder therapeut. Einrichtungen (länger als 3 Std.)**

wie oben, aber über 3 Stunden, z. B. bei Dialyse, ...

### **5.16 Einhalten einer Diät oder anderer krankheits- oder therapiebedingter Verhaltensvorschriften**

ärztlich angeordnete Diäten, Essvorschriften oder andere Verhaltensvorschriften, ärztlich angeordnete Nahrungs- und Flüssigkeitszufuhr

12.11.2020

Günther Schwarz Evangelische Gesellschaft Stuttgart e.V.

78



## **Modul 6 – Gestaltung des Alltagslebens und sozialer Kontakte**

Zu bewerten ist, ob die Aktivitäten praktisch durchgeführt werden können. Einschränkungen können geistig oder körperlich verursacht sein.

### **6.1 Gestaltung des Tagesablaufs und Anpassung an Veränderungen**

Den Tagesablauf nach individuellen Gewohnheiten und Vorlieben einteilen und bewusst gestalten und ggf. an äußere Veränderungen anpassen. Kann die Person von sich aus festlegen, ob und welche Aktivitäten sie im Laufe des Tages durchführen möchte?

### **6.2 Ruhen und Schlafen**

Nach individuellen Gewohnheiten einen Tag-Nacht-Rhythmus einhalten und für ausreichende Ruhe- und Schlafphasen sorgen.

### **6.3 Sich beschäftigen**

Die verfügbare Zeit nutzen, um Aktivitäten durchzuführen, die den eigenen Vorlieben, Interessen und dem Fähigkeitsniveau entsprechen .

## **Modul 6 – Gestaltung des Alltagslebens und sozialer Kontakte (2)**

### **6.4 Vorhaben von in die Zukunft gerichteten Planungen**

Längere Zeitabschnitte überschauend über den Tag hinaus planen. Bestehen z. B. Vorstellungen oder Wünsche zum anstehenden Geburtstag oder Jahresfesten? Können Zeitabläufe eingeschätzt werden? Können eigene Zukunftsplanungen mit anderen Menschen kommuniziert werden?

### **6.5 Interaktion mit Personen im direkten Kontakt**

Im direkten Kontakt mit Angehörigen, Pflegepersonen, Mitbewohnern oder Besuchern umgehen, Kontakt aufnehmen, Personen ansprechen, auf Ansprache reagieren.

### **6.6 Kontaktpflege zu Personen außerhalb des direkten Umfeldes**

Bestehende Kontakte zu Freunden, Bekannten, Nachbarn aufrechterhalten, beenden oder zeitweise ablehnen. Auch, mit technischen Kommunikationsmitteln wie Telefon umgehen können, um z. B. Besuche zu verabreden, Kontakte zu pflegen.



# **Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit**